Umfang der materiellen Rechtskraft

§ 322 ZPO, § 667 BGB

BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 14.02.1962, Aktenzeichen: IV ZR 156/61

Leitsatz

Umfang der Rechtskraft eines Urteils über den Anspruch auf Herausgabe des aus einer Geschäftsbesorgung Erlangten durch Einräumung des Miteigentums zu einer bestimmten Quote.

Orientierungssatz

1. Nach ZPO § 322 Abs 1 reicht die Rechtskraft eines Urteils nur soweit, als über den erhobenen Anspruch entschieden ist. Ihr Umfang ergibt sich aus der Urteilsformel, zu deren Auslegung Tatbestand und Entscheidungsgründe wie auch das Parteivorbringen heranzuziehen sind. War nur ein Teilanspruch geltend gemacht, so ergreift die Rechtskraft nur diesen Teil. Hat ein Kläger auf Grund eines feststehenden, überschaubaren Sachverhalts einen ziffernmäßig bestimmten Anspruch erhoben, ohne seine Klage als Teilklage zu bezeichnen und ohne sich weitergehende Ansprüche vorzubehalten, so stellt sich die Frage, ob sich die Rechtskraft auf den gesamten, nach dem Sachverhalt gegebenen Anspruch erstreckt. Diese Frage (verneint in der Entscheidung BGH 1961-02-27 III ZR 16/60 = BGHZ 34, 337, 340) bedarf hier jedoch keiner Entscheidung.

Fundstellen

BGHZ 36, 365-370 (Leitsatz 1 und Gründe)

NJW 1962, 1203 (Leitsatz 1 und Gründe)

NJW 1962, 1109 (Leitsatz 2 und Gründe)

MDR 1962, 723 (Leitsatz 1-2 und Gründe)

WM 1962, 624-625 (Leitsatz und Gründe)